
Schul- und Sportanlagenbenützungsverordnung (SSAV)

11. Oktober 2010 (Stand 18. November 2015)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
I. Bewilligung.....	1
Artikel 1 (eingefügt am 18. November 2015) Grundsatz.....	1
Artikel 1 (bisher Artikel 1) Vorrang der Schule (Fassung Marginalie vom 18. November 2015).....	2
Artikel 2 Bewilligungspflicht, Zuständigkeit.....	2
Artikel 3 Voraussetzung für die Erteilung.....	2
Artikel 4 Dauer.....	2
Artikel 5 Vorrang ortsansässiger Gesuchstellender.....	2
Artikel 6 Schliessungen.....	2
Artikel 7 Widerruf.....	2
Artikel 8 Rücktritt.....	3
II. Benützung.....	3
Artikel 9 Grundsatz.....	3
Artikel 10 Rasenplätze.....	3
Artikel 11 Aula.....	3
Artikel 12 Betreten und Verlassen, Fahrzeuge.....	3
Artikel 13 Alkoholverbot.....	3
Artikel 14 Rauchverbot.....	4
Artikel 15 Esswaren und Getränke.....	4
Artikel 16 Sorgfaltspflicht.....	4
Artikel 17 Schadenhaftung.....	4
III. Gebühren.....	4
Artikel 18 Gebühr.....	4
Artikel 19 Gratisbenützung.....	4
Artikel 20 Aufwand.....	4
Artikel 21 Rechnungsstellung.....	5
Artikel 22 Kostenerlass.....	5
IV. Schlussbestimmungen.....	5
Artikel 23 Rechtsmittel.....	5
Artikel 24 Inkrafttreten.....	5
Änderung der Artikel 1, 1a und 12 und des Anhangs.....	5
Anhang.....	6
Schul- und Sportanlagenbenützungstarif (Fassung vom 18. November 2015).....	6

Der Gemeinderat Interlaken,
gestützt auf Artikel 8a Absatz 2 des Schulreglements vom 21. Januar 2003,
beschliesst:

I. Bewilligung

Artikel 1 (eingefügt am 18. November 2015) Grundsatz

Diese Verordnung regelt die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen Alpenstrasse und General-Guisan-Strasse sowie der Turnhallen und Sportanlage des Gymnasiums.

Artikel 1 (bisher Artikel 1) **Vorrang der Schule** (Fassung Marginalie vom 18. November 2015)

Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Ihre Benützung durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht stören.

Artikel 2 Bewilligungspflicht, Zuständigkeit

¹ Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen für ausserschulische Zwecke von Schul- und Sportanlagen sowie Einrichtungen und Geräten ist der Bereich Bildung zuständig.

² Für die Drittnutzung während der Unterrichtszeit ist die Zustimmung der zuständigen Schulleitung erforderlich.

Artikel 3 Voraussetzung für die Erteilung

¹ Die Bewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Formulare sind beim Bereich Bildung erhältlich oder können von der Homepage heruntergeladen werden.

² Die Gesuche sind bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen. Bei später eingereichten Gesuchen ist eine fristgerechte Behandlung nicht gewährleistet.

Artikel 4 Dauer

¹ Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.

² Dauerbewilligungen gelten für ein Jahr oder für ein Halbjahr. Das Sommerhalbjahr umfasst die Zeit von den Frühlingsferien bis zu den Herbstferien. Das Winterhalbjahr beginnt nach den Herbstferien und erstreckt sich bis zu den Frühlingsferien.

³ Während den Schulferien mit Ausnahme der Sportwoche gelten die Dauerbewilligungen nicht.

⁴ Dauerbewilligungen verlängern sich automatisch, sofern sie nicht drei Monate vor Jahres- bzw. Halbjahresende gekündigt werden.

Artikel 5 Vorrang ortsansässiger Gesuchstellender

Personen und Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde Interlaken haben Vorrang gegenüber anderen Gesuchstellenden.

Artikel 6 Schliessungen

¹ An hohen Festtagen und an öffentlichen Feiertagen ohne Sonntage bleiben die Schul- und Sportanlagen geschlossen, auch wenn sie nicht in die Ferien fallen.

² Ist die Benützung der Schul- und Sportanlagen aus schulischen oder anderen im Interesse der Gemeinde liegenden Gründen nicht möglich, werden die Veranstalter und Veranstalterinnen rechtzeitig verständigt.

Artikel 7 Widerruf

Eine Bewilligung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist widerrufen werden,

- a) wenn die Benutzer oder Benutzerinnen die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten,
- b) wenn die Benutzer oder Benutzerinnen in grober Weise gegen die vorliegende Benützungsvorschrift verstossen,
- c) wenn begründete schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen.

Artikel 8 Rücktritt

Der Verzicht auf eine bewilligte Benützung ist kostenlos, sofern die Annullation mindestens 14 Tage vor dem Anlass erfolgt; andernfalls wird eine Gebühr von 100 Franken erhoben.

II. Benützung

Artikel 9 Grundsatz

- ¹ Die Bewilligung gilt nur für den Inhaber oder die Inhaberin. Sie ist nicht übertragbar.
- ² Die Verantwortung für ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe trägt der jeweilige Bewilligungsinhaber oder die jeweilige Bewilligungsinhaberin.
- ³ Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- ⁴ Die Benützer und Benützerinnen haben sich an die Hausordnung zu halten sowie den Anordnungen des Bereichs Bildung, der Hauswirtschaft oder der Schulleitung Folge zu leisten.

Artikel 10 Rasenplätze

- ¹ Die Benützung der Rasenplätze ist auf die Zeit zwischen dem Ende der Frühlingsferien und dem Beginn der Herbstferien beschränkt.
- ² Über die Bespielbarkeit und über Ausnahmegewilligungen entscheidet die zuständigen Hauswartinnen bzw. Hauswarte

Artikel 11 Aula

Im grossen Saal der Aula der Schulanlage Alpenstrasse dürfen keine Tanzveranstaltungen durchgeführt werden.

Artikel 12 Betreten und Verlassen, Fahrzeuge

¹ Die Benützer und Benützerinnen dürfen die ihnen zugeteilten Anlagen nur während der vereinbarten Zeit belegen. Der Sport- und Turnbetrieb dauert bis 22.00 Uhr. Die Anlagen sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.

² Die Benützer und Benützerinnen der Anlagen haben dafür zu sorgen, dass ^(eingefügt am 18. November 2015)

- a) die Eingangstüren der Sportanlagen nach Abschluss des letzten Trainings am Abend abgeschlossen werden,
- b) die Eingangstüren der Schulhäuser nach Beginn des Anlasses abgeschlossen werden,
- c) das Licht in den Schul- und Sportanlagen gelöscht wird und
- d) die Duschen in den Sportanlagen abgestellt werden.

³ (bisher Absatz 2) Die Benützer und Benützerinnen der Anlagen haben nach Schluss der Veranstaltung das Schulareal ruhig zu verlassen.

⁴ (bisher Absatz 3) Das Parkieren von Fahrzeugen auf den Schulhausplätzen ist ohne Bewilligung ausserhalb der dafür vorgesehenen Stellen grundsätzlich verboten.

⁵ Wird eine Bestimmung dieses Artikels missachtet, werden den Benützern und Benützerinnen, die zuletzt in der jeweiligen Anlage waren, 50 Franken und bei einem nochmaligen Vorkommnis in der gleichen Bewilligungsperiode 100 Franken in Rechnung gestellt. Das dritte Vorkommnis führt zum Entzug der Bewilligung ohne Rückerstattung bereits bezahlter Benützungsgebühren. ^(eingefügt am 18. November 2015)

Artikel 13 Alkoholverbot

Bei Veranstaltungen in Schul- und Sportanlagen herrscht grundsätzlich Alkoholverbot. Über Ausnahmen entscheidet der Bereich Bildung.

Artikel 14 Rauchverbot

In den Gebäuden der Schul- und Sportanlagen ist Rauchen verboten.

Artikel 15 Esswaren und Getränke

¹ Esswaren dürfen in Turnhallen und Unterrichtsräumen nicht eingenommen werden.

² In Turnhallen und Unterrichtsräumen dürfen nur Sportlergetränke oder Mineral- und Tafelwasser eingenommen werden. Getränke in Glasflaschen sind verboten.

³ Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 erfordern eine Ausnahmegewilligung.

Artikel 16 Sorgfaltspflicht

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden.

² Er oder sie ist dafür verantwortlich, dass alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Artikel 17 Schadenhaftung

¹ Allfällige Schäden sind der zuständigen Hauswartin bzw. dem zuständigen Hauswart unverzüglich zu melden.

² Für Schäden haftet der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin.

III. Gebühren**Artikel 18 Gebühr**

Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird nach dem Benützungstarif im Anhang festgelegt.

Artikel 19 Gratisbenützung

¹ Für folgende Kreise und Anlässe ist die Benützung der Anlagen kostenlos:

- a) Schulen der Gemeinde Interlaken inkl. Lehrerfortbildung,
- b) Unterricht für heimatliche Sprache und Kultur schulpflichtiger Kinder,
- c) Gymnasium Interlaken,
- d) Verwaltung der Gemeinde Interlaken,
- e) Burgergemeinde Interlaken,
- f) politische Parteien der Einwohnergemeinde Interlaken,
- g) Volkshochschule Interlaken und Umgebung,
- h) Jugendarbeit der Vereine mit Sitz in Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen und
- i) Kleiderbörsen des Frauenvereins.

² Bei Benützungen nach Absatz 1 Buchstabe e bis i wird der Aufwand für Mobilien und Hauswertschaft in Rechnung gestellt.

Artikel 20 Aufwand

¹ Der Aufwand für Übergabe, Rücknahme und ordentliche Reinigung der Anlage ist in den erhobenen Gebühren inbegriffen.

² Alle weiteren Aufwendungen und Dienstleistungen wie Beleuchtung, Tontechnik oder zusätzliche Reinigung werden mit der Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

Artikel 21 Rechnungsstellung

Der Bereich Bildung stellt Rechnung. Als Grundlage dient der Belegungsrapport, der von der Hauswartin bzw. dem Hauswart und den Benützenden auszufüllen und zu unterzeichnen ist.

Artikel 22 Kostenerlass

Über Gesuche um Kostenreduktion oder Kostenerlass entscheidet die Finanzkommission gestützt auf das Kommissionenreglement. Gesuche sind bei der Finanzkommission einzureichen.

IV. Schlussbestimmungen**Artikel 23 Rechtsmittel**

¹ Verfügungen gestützt auf diese Verordnung können innert dreissig Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Interlaken, 11. Oktober 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATS INTERLAKEN

Urs Graf	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär

Diese Verordnung ist im Anzeiger Interlaken Nr. 42 vom 21. Oktober 2010 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und das Inkrafttreten auf 1. Januar 2011 bekannt gemacht worden.

Änderung der Artikel 1, 1a und 12 und des Anhangs

Beschlossen vom Gemeinderat am 18. November 2015.

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär

Diese Änderung ist im Anzeiger Interlaken Nr. 48 vom 26. November 2015 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und das Inkrafttreten auf 1. Januar 2016 bekannt gemacht worden.

Anhang**Schul- und Sportanlagenbenützungstarif** (Fassung vom 18. November 2015)

Raum	Pro Std.	Pro Tag	Semester	Jahr
	CHF	CHF	1 Std. CHF	1 Std. CHF
Grosser Saal Aula Alpenstrasse	80.00	500.00	-	-
Kleiner Saal Aula Alpenstrasse	40.00	200.00		
Speiseraum Tagesschule exkl. Küche	20.00	80.00		
Singzimmer, Schulküche, Spezialräume	20.00	80.00	300.00	500.00
Schulzimmer	10.00	60.00	150.00	250.00
Turnhalle Lindenallee	20.00	120.00	225.00	350.00
Turnhalle General-Guisan-Schulhaus	20.00	120.00	225.00	350.00
Spielhalle Turnanlage Ost	25.00	150.00	300.00	450.00
Normalhalle Turnanlage Ost	20.00	120.00	225.00	350.00
Gymnastikhalle Turnanlage Ost	20.00	120.00	225.00	350.00
Rasenplätze inkl. Dusche/Garderoben	15.00	90.00	225.00	
Rasenplätze exkl. Dusche/Garderoben	13.00	60.00	135.00	
Pausenhallen bzw. Pausenplätze	10.00	70.00		
Mobilien pro Tag				
Diaprojektor		50.00		
Video/DVD		50.00		
Beamer		50.00		
Tonanlage/Musikanlage		25.00		
Lichtanlage		25.00		
Flügel (Stimmen zulasten Veranstalter)		50.00		
Klavier (Stimmen zulasten Veranstalter)		20.00		
Hellraumprojektor		10.00		
Flip-Chart		10.00		
Hauswartung				
Aufwandgebühr II	75.00			